

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1510

vom 2. Mai 1990

Gemeinde Waldenburg, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan
"Mosermattstrasse" 2. Teilstück, Mutation zum Strassennetzplan
"Mosermattstrasse", Mutation zum Zonenplan Siedlung "Mosermattstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 28. August 1989 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Mosermattstrasse" beschlossen unter gleichzeitiger Anpassung des Strassennetzplanes. Ebenso wurde die Mutation zum Zonenplan Siedlung "Mosermattstrasse" in diesen Beschluss einbezogen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 23. November bis 22. Dezember 1989 und vom 9. Februar bis 12. März 1990 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 47 und Nr. 6 vom 23. November 1989 bzw. vom 8. Februar 1990 sowie im Waldenburger Bezirksblatt vom 22. November 1989 und vom 7. Februar 1990 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief (Postquittung) vom 22. November 1989 bzw. 5. Februar 1990 benachrichtigt worden. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 26. März 1990 unterbreitet der Gemeinderat Waldenburg die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Mosermattstrasse" 2. Teilstück, die Anpassung des Strassennetzplanes und die Mutation zum Zonenplan Siedlung "Mosermattstrasse" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne, Stras-

sennetzpläne, Zonenpläne und die dazugehörigen Reglemente aufzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 6. Juli 1989. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde in der Folge weitgehend Rechnung tragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :///:
1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die, von der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg am 28. August 1989 beschlossene Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Mosermattstrasse" 2. Teilstück, die Mutation zum Strassennetzplan "Mosermattstrasse" und die Mutation zum Zonenplan Siedlung "Mosermattstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 68/BSP/12/1 (Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Mosermattstrasse" 2. Teilstück), 68/SP/1/9 (Mutation zum Strassennetzplan "Mosermattstrasse") und 68/ZP/1/11 (Mutation zum Zonenplan Siedlung "Mosermattstrasse") versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
- Ingenieurbüro Sutter,
Im Hooland, 4124 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal / Waldenburg
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Vermessungsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

